
Ricoh Production Print Solutions Internationale Nutzungsbedingungen für Programmtests

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Durch Herunterladen, Installieren, Kopieren oder eine anderweitige Nutzung des Programms erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diese Bedingungen im Auftrag einer anderen Person oder eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person akzeptieren, gewährleisten Sie, dass Sie berechtigt sind, diese Person, dieses Unternehmen oder diese juristische Person zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten. Wenn Sie mit den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einverstanden sind,

- dürfen Sie das Programm nicht herunterladen, installieren, kopieren oder anderweitig nutzen und
- müssen das Programm umgehend an die Stelle zurückgeben, bei der sie das Programm erworben haben. Wenn Sie das Programm heruntergeladen haben, wenden Sie sich an die Stelle, bei der Sie das Programm erworben haben.

“RPPS” entspricht Ricoh Production Print Solutions LLC oder einer Tochtergesellschaft von Ricoh Company, Ltd.

Die “Lizenzinformation” (“LI”) ist ein Dokument, das programmspezifische Informationen enthält. Die Lizenzinformationen des Programms können in einer Datei im Verzeichnis des Programms zur Verfügung gestellt oder über einen entsprechenden Systembefehl abgerufen werden oder sind dem Programm als Broschüre beigelegt sein. Sie finden die LI auch unter <http://www.infoprint.com/licenses>.

Das “Programm” umfasst die folgenden Komponenten einschließlich des Originals und aller vollständigen oder Teilkopien: 1) maschinenlesbare Instruktionen und Daten, 2) Komponenten, 3) audiovisuelles Material (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Grafiken), 4) zugehöriges Lizenzmaterial und 5) Lizenznutzungsdokumente oder -schlüssel sowie Dokumentationen.

“Sie” und “Ihr” bezieht sich entweder auf eine Einzelperson oder eine einzelne juristische Person.

Diese Vereinbarung umfasst Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen, Teil 2 - Länderspezifische Bedingungen (sofern vorhanden), und die Lizenzinformationen und stellt eine vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und RPPS zur Nutzung des Programms dar. Sie ersetzt alle zuvor getroffenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zwischen Ihnen und RPPS in Bezug auf die Nutzung des Programms. Die Bedingungen von Teil 2 und die Lizenzinformationen können die Bedingungen in Teil 1 ersetzen oder ergänzen.

1. Berechtigung

Lizenz

Das Programm ist Eigentum von RPPS oder eines Lieferanten von RPPS und wird urheberrechtlich geschützt und lizenziert, jedoch nicht verkauft.

RPPS erteilt Ihnen eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Programms, wenn Sie dieses rechtmäßig erworben haben.

Sie dürfen 1) das Programm auf einer Test- oder "Try-and-Buy"-Basis nur zur internen Überprüfung, zu internen Tests oder Demonstrationszwecken verwenden und 2) eine angemessene Anzahl von Kopien des Programms erstellen und installieren, darunter Sicherungskopien, um eine derartige Verwendung zu unterstützen. Die Bedingungen dieser Lizenz gelten für jede Kopie. Sie verpflichten sich, auf jeder Kopie oder Teilkopie des Programms den Copyrightvermerk und alle anderen Eigentumshinweise anzubringen.

DAS PROGRAMM KANN EINEN DEAKTIVIERUNGSMECHANISMUS ENTHALTEN, DER EINE WEITERE VERWENDUNG NACH ABLAUF DES TESTZEITRAUMS VERHINDERT. ES IST IHNEN UNTERSAGT, DIESEN DEAKTIVIERUNGSMECHANISMUS ODER DAS PROGRAMM ZU MANIPULIEREN. SIE SOLLTEN MASSNAHMEN GEGEN DATENVERLUST TREFFEN, DER AUFTRETEN KANN, SOBALD DAS PROGRAMM NICHT MEHR VERWENDET WERDEN KANN.

Sie verpflichten sich 1) alle Kopien des Programms zu dokumentieren und 2) sicherzustellen, dass jeder Benutzer das Programm (unabhängig davon, ob der Zugriff lokal oder von einem Remote-System aus erfolgt) bestimmungsgemäß verwendet und die Bedingungen dieser Vereinbarung beachtet.

Es ist Ihnen untersagt, 1) das Programm abweichend von den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen, zu kopieren, zu ändern oder weiterzugeben, 2) umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile), sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist, oder 3) das Programm in Unterlizenz zu vergeben, zu vermieten oder zu verleasen.

Der Testzeitraum beginnt, sobald Sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung zustimmen, und endet 1) nach der in den Lizenzinformationen angegebenen Dauer bzw. dem angegebenen Datum oder 2) wenn das Programm sich automatisch deaktiviert. Für die Nutzung des Programms während des Testzeitraums fallen keine Gebühren an. Sofern RPPS in den Lizenzinformationen nicht festgelegt ist, dass Sie das Programm behalten dürfen, müssen Sie das Programm und alle Kopien davon innerhalb von zehn Tagen nach Ende des Testzeitraums vernichten. Wenn RPPS festlegt, dass Sie das Programm behalten dürfen und Sie dies auch tun, unterliegt das Programm einer anderen Lizenzvereinbarung, die Ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird. Zudem kann eine Gebühr anfallen.

RPPS kann Ihre Lizenz kündigen, wenn Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhalten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, alle Kopien des Programms zu vernichten.

2. Keine Gewährleistung

ABGESEHEN VON GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DEREN AUSSCHLUSS UNTERSAGT IST, GEWÄHRT RPPS KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSAGEN EXPLIZITER ODER STILLSCHWEIGENDER NATUR, DARUNTER AUCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSAGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHT-VERLETZUNG BEZÜGLICH DES PROGRAMMS ODER TECHNISCHEN SUPPORTS (FALLS ZUTREFFEND).

Dieser Ausschluss gilt auch für sämtliche Programmentwickler und Lieferanten von RPPS.

Hersteller, Lieferanten oder Verleger von Programmen, die nicht von RPPS stammen, können eigene Gewährleistungen zur Verfügung stellen.

RPPS bietet keinen technischen Support an, sofern nicht von RPPS anders angegeben.

3. Haftungsbeschränkung

Soweit Sie durch Verschulden von RPPS oder aus sonstigen Gründen Schadensersatz verlangen können, ist die Haftung von RPPS unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf der Ihr Schadensersatzanspruch an RPPS beruht (einschließlich Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Fahrlässigkeit, unrichtiger Angaben oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen) und außer in Fällen der gesetzlich zwingenden Haftung durch RPPS begrenzt auf: 1) Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen und 2) bei anderen direkten Schäden bis zu den Gebühren für das Programm, das Grundlage des Rechtsanspruches ist.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Programmentwickler und Lieferanten von RPPS. Dies ist der maximale Betrag, für den RPPS und diese gemeinsam haftbar gemacht werden können.

AUF KEINEN FALL SIND RPPS ODER DIE PROGRAMMENTWICKLER UND LIEFERANTEN IN FOLGENDEN FÄLLEN HAFTBAR, AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE:

1. Verlust oder Beschädigung von Daten;
2. spezielle, unmittelbare, mittelbare oder sonstige wirtschaftliche Folgeschäden; oder
3. entgangener Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

Einige Rechtsordnungen erlauben nicht den Ausschluss oder die Begrenzung von Folgeschäden, sodass obige Einschränkungen und Ausschlüsse möglicherweise nicht anwendbar sind.

4. Allgemeines

1. Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung betrifft Verbraucherschutzrechte und sonstige Regeln, die gesetzlich unabdingbar sind.
2. Falls eine der Bedingungen dieser Vereinbarung im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.
3. Sie dürfen das Programm nicht exportieren.
4. Sie erklären sich damit einverstanden, dass RPPS Ihre persönlichen Daten einschließlich Name, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichert und verwendet. Diese Informationen werden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet und dürfen Vertragsnehmern, Business Partnern und Bevollmächtigten von RPPS für die Durchführung gemeinsamer Geschäftsaktivitäten einschließlich der Kommunikation mit Ihnen (z. B. zur Bestellverarbeitung, zu Werbezwecken oder für Marktuntersuchungen) zur Verfügung gestellt werden.
5. Sowohl Sie als auch RPPS verpflichten sich, keine Klage im Rahmen dieser Vereinbarung später als zwei Jahre nach Auftreten des Klagegegenstands einzureichen, soweit keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen unabdingbar vorgesehen sind.
6. Weder Sie noch RPPS sind für die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen haftbar, die von den Vertragspartnern nicht beeinflusst werden können.

7. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein Recht auf Klage oder Klagegegenstand für Dritte, und RPPS ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen Sie, die nicht im zuvor aufgeführten Abschnitt zur Haftungsbegrenzung spezifiziert sind, und für Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die RPPS nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.

5. **Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren**

Geltendes Recht

Sowohl Sie als auch RPPS sind damit einverstanden, dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben, um die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen von Ihnen und RPPS, die sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, zu regeln, zu interpretieren und durchzuführen, ungeachtet unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung.

Rechtsprechung

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen unterliegen der Rechtsprechung des Landes, in dem die Programmlizenz erworben wurde.

Teil 2 - Länderspezifische Bestimmungen

AMERIKA

ARGENTINIEN: Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Folgende Ausnahme wird diesem Abschnitt hinzugefügt: Jeder aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreit unterliegt ausschließlich dem Handelsgericht in Buenos Aires.

BRASILIEN: Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Folgende Ausnahme wird diesem Abschnitt hinzugefügt: Jeder aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreit unterliegt ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rio de Janeiro, RJ.

KANADA: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Ziffer 1 dieses Abschnitts wird wie folgt ersetzt:

1) Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden, und

Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4): *Die Bestimmungen in Ziffer 7 werden wie folgt ersetzt:*

7. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein Recht auf Klage oder Klagegegenstand für Dritte, und RPPS ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen Sie, die nicht im zuvor aufgeführten Abschnitt zur Haftungsbegrenzung spezifiziert sind, und für Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden und für die RPPS nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist."

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5): *Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt:*

dass die Gesetze der Provinz Ontario zur Anwendung kommen"

PERU: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Am Ende dieses Abschnitts wird Folgendes hinzugefügt:

In Übereinstimmung mit Artikel 1328 des peruanischen Zivilrechts entfallen bei Vorsatz ("dolo") oder grober Fahrlässigkeit ("culpa inexcusable") durch RPPS die in diesem Abschnitt genannten Einschränkungen und Ausschlüsse.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA: Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4):

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Eingeschränkte Rechte für Anwender der US-Regierung - Dieses Produkt besteht aus oder enthält kommerzielle Computersoftware (commercial computer software) und Dokumentation für kommerzielle Computersoftware (commercial computer software documentation), die ausschließlich unter Verwendung privater Mittel entwickelt wurden. Wenn der Nutzer des Produkts eine Behörde, ein Ministerium oder eine juristische Person der US-Regierung ist, unterliegen gemäß der Federal Acquisition Regulation 12.212 für zivile Behörden und dem Defense Federal Acquisition Regulation Supplement 227.7202 für Militärbehörden der Einsatz, die Vervielfältigung und die Offenlegung von Softwareprodukten ausschließlich den mitgelieferten Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete und von Hardwareprodukten den in der Produktdokumentation aufgeführten Lizenzbedingungen.

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt:

dass die Gesetze des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen

ASIEN/PAZIFIK

AUSTRALIEN: Keine Gewährleistung (Abschnitt 2):

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Obwohl RPPS keine Gewährleistungen gewährt, verfügen Sie möglicherweise über bestimmte Rechte im Rahmen des Trade Practices Act 1974 (Gesetz zum Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht von 1974) oder aus ähnlichen Gesetzen abgeleitet werden können, und sind nur insoweit eingeschränkt, als dies die entsprechenden Gesetze zulassen.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3): *Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:*

Wenn RPPS aufgrund der Anwendung des Trade Practices Act 1974 (Gesetz zum Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht von 1974) die Gewährleistungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist die Haftung von RPPS' auf die Reparatur oder den Ersatz des Produkts oder die Lieferung eines gleichwertigen Ersatzprodukts begrenzt. Wenn die Produkte normalerweise für persönliche, Haushalts- oder Konsumzwecke benutzt werden oder die Voraussetzung oder Gewährleistung zur Verschaffung von Eigentum, stillschweigendem Besitz oder das Recht zum Verkauf betroffen sind, finden die Haftungsbegrenzungen dieses Absatzes keine Anwendung.

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5): *Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt:*

dass die Gesetze des Staates oder Territoriums zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben

VIETNAM: Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlicenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt: dass die Gesetze des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Schiedsverfahren

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Singapur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien des Singapore International Arbitration Center ("SIAC-Richtlinien") geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten des SIAC übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

HONGKONG und MACAU (SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VR CHINA): Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlicenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt: dass die Gesetze der chinesischen Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Anwendung kommen

INDIEN: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes werden wie folgt ersetzt:

1) Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen nur bei Fahrlässigkeit von RPPS; und 2) sonstige tatsächliche Schäden, die durch Nichterfüllung von Lieferungen oder Leistungen durch RPPS hinsichtlich dieser Vereinbarung entstanden sind, in der Höhe des Betrags, den Sie für das einzelne Programm bezahlt haben, das Gegenstand des Anspruchs ist.

Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4): *Ziffer 5 wird wie folgt ersetzt:*

Werden keine Klagen oder rechtliche Schritte innerhalb von drei Jahren nach Auftreten des Klagegegenstands hinsichtlich eines Anspruchs einer der Parteien an die andere eingereicht bzw. eingeleitet, erlöschen die Rechte der betroffenen Partei in Bezug auf den Anspruch, und die andere Partei wird von ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Anspruch freigestellt.

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5): *Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:*

Schiedsverfahren

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Bangalore, Indien, durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Indiens geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten der Anwaltskammer Indiens (Bar Council of India) übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

JAPAN: Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4):

Der folgende Text wird nach Ziffer 5 hinzugefügt:

Bei Zweifelsfällen in Bezug auf diese Vereinbarung wird zunächst in gutem Glauben und in gegenseitigem Vertrauen eine Lösung gesucht.

MALAYSIA: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Das Wort "SPEZIELLE" in Ziffer 2 des dritten Absatzes wird gelöscht:

NEUSEELAND: Keine Gewährleistung (Abschnitt 2):

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Obwohl RPPS keine Gewährleistungen gewährt, verfügen Sie möglicherweise über bestimmte Rechte, die Sie aus dem Consumer Guarantees Act 1993 (Gesetz über die Gewährleistungsrechte der Verbraucher von 1993) oder aus sonstigen Gesetzen herleiten können, soweit diese weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden können. Der Consumer Guarantees Act 1993 findet keine Anwendung, wenn die von RPPS bereitgestellten Produkte von Ihnen für in diesem Gesetz definierte Geschäftszwecke verwendet werden.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3): *Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:*

Wenn die Programme nicht für Geschäftszwecke, wie im Consumer Guarantees Act 1993 (Gesetz über die Gewährleistungsrechte der Verbraucher von 1993) definiert, verwendet werden, gelten die Haftungseinschränkungen dieses Abschnitts nur insoweit, als sie in diesem Gesetz beschrieben sind.

VOLKSREPUBLIK CHINA: Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlizenz erworben haben" im Unterabschnitt Geltendes Recht wird wie folgt ersetzt:

dass die Gesetze des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen (sofern dies durch die Gesetzgebung des Landes nicht anders geregelt wird)

PHILIPPINEN: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Ziffer 2 des dritten Absatzes wird wie folgt ersetzt:

2. spezielle (einschließlich nomineller Schäden und verschärftem Schadensersatz), moralische, beiläufige oder mittelbare Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden; oder

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5): *Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:*

Schiedsverfahren

Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in Metro Manila (bzw. der Hauptstadtregion), Philippinen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen der Philippinen geregelt bzw. beigelegt. Der in Schriftform abzufassende Schiedsspruch ist endgültig und bindend für alle Parteien ohne Einspruchsmöglichkeit und muss eine Darlegung der Fakten sowie eine Begründung enthalten.

Es müssen drei Schiedsrichter bestellt werden, wobei jede Partei berechtigt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen vor Beginn des Verfahrens den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz übernimmt. Bei Ausfall des Vorsitzenden kann der Vorsitz vom Präsidenten des Philippine Dispute Resolution Center, Inc. übernommen werden. Bei Ausfall eines der beiden anderen Schiedsrichter kann dieser von der betreffenden Partei neu ernannt werden. Das Verfahren wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem der jeweilige Schiedsrichter ausgetauscht wurde.

Verweigert oder unterlässt eine der Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab dem Datum, zu dem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat, wird der zuerst ernannte Schiedsrichter zum alleinigen Schiedsrichter, sofern er rechtmäßig und ordnungsgemäß ernannt wurde.

Die Verkehrssprache für sämtliche Verfahren ist Englisch (die zum Verfahren gehörenden Dokumente müssen ebenfalls in Englisch abgefasst sein). Die englische Version dieser Vereinbarung ist die verbindliche und hat Vorrang vor allen anderen Sprachen.

SINGAPUR: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Die Wörter "SPEZIELLE" und "WIRTSCHAFTLICHE" in Ziffer 2 des dritten Absatzes werden gelöscht.

Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4): *Ziffer 7 wird wie folgt ersetzt:*

Vorbehaltlich der Rechte, die den Programmentwicklern und Lieferanten von RPPS' gemäß Abschnitt 3 oben (Haftungsbegrenzung) gewährt werden, erhält eine Person, die kein Vertragspartner in dieser Vereinbarung ist, keine Rechte im Rahmen des Contracts (Right of Third Parties) Act zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

EUROPA, NAHER UND MITTLERER OSTEN, AFRIKA (EMEA)

Keine Gewährleistung (Abschnitt 2):

In der Europäischen Gemeinschaft wird am Ende dieses Abschnitts Folgendes hinzugefügt:

In der Europäischen Gemeinschaft sind für Konsumenten unter den geltenden nationalen rechtlichen Bestimmungen Rechte für den Verkauf von Konsumgütern definiert. Diese Rechte werden von den Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 nicht beeinträchtigt.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

In Österreich, Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz wird dieser Abschnitt vollständig durch folgende Regelungen ersetzt:

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen:

1. Die Haftung von RPPS für Schäden und Verluste, die als Folge der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht wurden oder die auf einer anderen, mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ursache beruhen, ist begrenzt auf die Kompensation der Schäden und Verluste, die als unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung solcher Verpflichtungen (bei Verschulden von RPPS) oder durch die genannte Ursache entstanden und belegt sind. Der Höchstbetrag entspricht hierbei den von Ihnen für das Programm bezahlten Gebühren.
2. Die obige Einschränkung gilt nicht für Personenschäden (einschließlich Tod) und für direkte Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die RPPS rechtlich haftbar ist.
3. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IST RPPS ODER EINER DER PROGRAMMENTWICKLER IN FOLGENDEN FÄLLEN HAFTBAR, AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE: 1) VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN; 2) BEILÄUFIGE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER ANDERE WIRTSCHAFTLICHE FOLGESCHÄDEN; 3) ENTGANGENE GEWINNE, AUCH WENN SIE ALS DIREKTE FOLGE DES EREIGNISSES ENTSTANDEN SIND, DAS ZU DEN SCHÄDEN GEFÜHRT HAT; ODER 4) ENTGANGENE GESCHÄFTSABSCHLÜSSE, UMSÄTZE, SCHÄDIGUNG DES GUTEN NAMENS ODER VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN.**
4. Die in dieser Vereinbarung spezifizierten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht nur für die von RPPS durchgeführten Aktivitäten, sondern auch für die Aktivitäten der Programmentwickler und Lieferanten. Sie legen den Höchstbetrag fest, für den RPPS sowie die Programmentwickler und Lieferanten gemeinsam haftbar sind.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

In Frankreich und Belgien wird dieser Abschnitt vollständig durch folgende Regelungen ersetzt:

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen:

1. Die Haftung von RPPS für Schäden und Verluste, die als Folge der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verursacht wurden, ist begrenzt auf die Kompensation der Schäden und Verluste, die als unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung solcher Verpflichtungen (bei Verschulden von RPPS) entstanden und belegt sind. Der Höchstbetrag entspricht hierbei den Gebühren, die Sie für das Programm bezahlt hat, das den Schaden verursacht hat.
2. Die obige Einschränkung gilt nicht für Personenschäden (einschließlich Tod) und für direkte Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die RPPS rechtlich haftbar ist.
3. **UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IST RPPS ODER EINER DER PROGRAMMENTWICKLER IN FOLGENDEN FÄLLEN HAFTBAR, AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE: 1) Verlust oder Beschädigung von Daten; 2) beiläufige oder mittelbare Schäden oder andere wirtschaftliche Folgeschäden; 3) entgangene Gewinne, auch wenn sie als direkte Folge des Ereignisses entstanden sind, das zu den Schäden geführt hat; oder 4) entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.**
4. Die in dieser Vereinbarung spezifizierten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht nur für die von RPPS durchgeführten Aktivitäten, sondern auch für die Aktivitäten der Programmentwickler und Lieferanten. Sie legen den Höchstbetrag fest, für den RPPS sowie die Programmentwickler und Lieferanten gemeinsam haftbar sind.

Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren (Abschnitt 5):

Geltendes Recht

Der Text "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem Sie die Programmlicenz erworben haben" wird ersetzt durch: 1) "dass die Gesetze Österreichs" in **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und dem ehemaligen Jugoslawien**; 2) "dass die Gesetze Frankreichs" in **Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, Kap Verde, der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, auf den Komoren, der Republik Kongo, Dschibuti, der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, an der Elfenbeinküste, im Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Senegal, Togo und Tunesien**; 3) "dass die Gesetze Finnlands" in **Estland, Lettland und Litauen**; 4) "dass die Gesetze Englands" in **Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Sao Tome, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Großbritannien, Jemen, Sambia und Simbabwe**; und 5) "dass die Gesetze Südafrikas" in **Südafrika** zur Anwendung kommen.

Rechtsprechung

Folgende Ausnahmen werden diesem Abschnitt hinzugefügt:

1) **In Österreich** gilt als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden und mit dieser in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über das Bestehen von Ansprüchen aus dieser Vereinbarung, das zuständige Gericht in Wien, Österreich (Innenstadt) als vereinbart; 2) **in Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, Sao Tome, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jemen, Sambia und Simbabwe** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Ausführung ergeben, einschließlich etwaiger Schnellverfahren, ausschließlich der Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte; 3) **in Belgien und Luxemburg** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Auslegung oder Ausführung ergeben, den Gesetzen und den Gerichten der Hauptstadt des Landes, in dem sich Ihr Firmensitz und/oder Ihre Handelsniederlassung befindet; 4) **in Frankreich, Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, Kap Verde, der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, auf den Komoren, der Republik Kongo, Dschibuti, der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, an der Elfenbeinküste, im Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Senegal, Togo und Tunesien** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Verletzung oder Ausführung ergeben, einschließlich etwaiger Schnellverfahren, ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts (Commercial Court) in Paris; 5) **in Russland** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Auslegung, Verletzung, Beendigung und Unwirksamkeit ergeben, dem Schiedsgericht (Arbitration Court) in Moskau; 6) **in Südafrika** stimmen beide Parteien überein, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, in die Zuständigkeit des hohen Gerichts (High Court) in

Johannesburg fallen; 7) **in der Türkei** unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, den Zentralgerichten (Sultanahmet) und den Exekutiven Direktoraten in Istanbul, Türkei; 8) in den folgenden genannten Ländern werden sämtliche Rechtsansprüche aus dieser Vereinbarung vor dem zuständigen Gericht in a) Athen für **Griechenland**, b) Tel Aviv-Jaffa für **Israel**, c) Mailand für **Italien**, d) Lissabon für **Portugal** und e) Madrid für **Spanien** verhandelt; und 9) **in Großbritannien** stimmen beide Parteien überein, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, in die Zuständigkeit der englischen Gerichte fallen.

Schiedsverfahren

In Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und dem ehemaligen Jugoslawien unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit deren Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs in Wien (Wiener Regeln). Die Schlichtung erfolgt durch drei Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien ernannt werden. Das Schiedsverfahren findet in Wien, Österreich, statt, und die offizielle Sprache der Verfahren ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und bindend für beide Parteien. Gemäß Paragraf 598 (2) der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) verzichten die Parteien daher ausdrücklich auf die Anwendung von Paragraf 595 (1) Ziffer 7 der ZPO. RPPS ist jedoch berechtigt, ein Verfahren vor einem zuständigen ordentlichen Gericht im Land der Installation anzustrengen.

In Estland, Lettland und Litauen werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, in einem Schiedsverfahren beigelegt, das in Helsinki, Finnland, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Finnlands zu Schiedsverfahren stattfindet. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen dann gemeinsam den Vorsitzenden. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser von der zentralen Handelskammer (Central Chamber of Commerce) in Helsinki ernannt.

ÖSTERREICH: Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4):

Zu Ziffer 4 wird Folgendes hinzugefügt:

Im Rahmen dieser Bestimmung umfassen die Kontaktinformationen auch Ihre persönlichen Informationen als juristische Person, z. B. Umsatzdaten und andere Informationen zu Geschäftsaktivitäten.

DEUTSCHLAND: Begrenzte Gewährleistung (Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Der folgende Absatz wird diesem Abschnitt hinzugefügt:

Die in diesem Abschnitt genannten Begrenzungen und Ausschlüsse entfallen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von RPPS.

Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4): *Die Bestimmungen in Ziffer 5 werden durch Folgendes ersetzt:*

Für alle Ansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, gilt eine gesetzliche Begrenzungsdauer von drei Jahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unter Abschnitt 2 (Keine Gewährleistung) dieser Vereinbarung aufgeführten Fälle.

UNGARN: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Am Ende dieses Abschnitts wird Folgendes hinzugefügt:

Die hier genannten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Vertragsbruch, der zum Tode oder zu physischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, die vorsätzlich, durch Fahrlässigkeit oder durch kriminelle Handlungen verursacht wurden.

Die Parteien akzeptieren die Verbindlichkeit der Haftungsbegrenzungen und erkennen an, dass Abschnitt 314.(2) des ungarischen Zivilrechts zur Anwendung kommt, da der Kaufpreis als auch andere Vorteile aus der vorliegenden Vereinbarung diese Haftungsbegrenzung ausgleichen.

IRLAND: Begrenzte Gewährleistung (Keine Gewährleistung (Abschnitt 2):

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Sofern nicht explizit in diesen Nutzungsbedingungen oder Abschnitt 12 des Sale of Goods Act 1893 (wie durch den Sale of Goods and Supply of Services Act 1980 ("den 1980 Act") erweitert) angegeben, werden hiermit alle Zusagen und Gewährleistungen (explizit oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig) ausgeschlossen, darunter ohne Einschränkung durch den Sale of Goods Act 1893 (wie durch den 1980 Act erweitert, darunter zur Vermeidung von Zweifeln Abschnitt 39 des 1980 Act) implizierte Gewährleistungen.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Die Bedingungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:

Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet "Verschulden" jede Handlung, Erklärung, Unterlassung oder jedes Versäumnis durch RPPS im Zusammenhang mit oder in Bezug auf den Inhalt einer Vereinbarung, für die RPPS Ihnen gegenüber rechtlich haftbar ist, entweder durch Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen. Mehrfaches Verschulden, das im Wesentlichen die gleichen Verluste oder Schäden verursacht, wird als einmaliges Verschulden betrachtet, wobei als Datum für das Verschulden das letzte Verschulden gilt.

Soweit Sie durch Verschulden von RPPS zu Schaden gekommen sind, haben Sie Anspruch auf Entschädigung. Dieser Abschnitt regelt insgesamt den Haftungsumfang von RPPS' Ihnen gegenüber.

1. RPPS haftet unbegrenzt für (a) Schäden mit Todesfolge oder Personenschäden, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden, und (b), unter Ausschluss der folgenden Fälle, in denen RPPS nicht haftbar ist, für materielle Schäden an beweglichen Sachen nur, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden.
2. Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Ziffer 1 haftet RPPS' insgesamt für tatsächliche Schäden pro Verschulden höchstens bis zu einem Betrag von 1) € 125.000 (einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) oder 2) 125 % des Betrags, den Sie für das betreffende Programm bezahlt haben. Diese Höchstbeträge gelten auch für die Programmentwickler und Lieferanten von RPPS'. Dies ist der maximale Betrag, für den RPPS und die Programmentwickler und Lieferanten insgesamt haftbar gemacht werden können.

Fälle, in denen RPPS nicht haftbar ist

Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Ziffer 1 sind RPPS oder die Programmentwickler und Lieferanten in keinem Fall haftbar für folgende Verluste, selbst wenn RPPS oder die Programmentwickler und Lieferanten auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurden:

1. Verlust oder Beschädigung von Daten;
2. spezielle, mittelbare oder Folgeschäden; oder
3. entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

ITALIEN: Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4):

Dieser Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

RPPS und der Kunde (in diesem Dokument jeweils als "Partei" bezeichnet) werden alle Verpflichtungen aus den geltenden Bedingungen und/oder gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten einhalten. Jede der Parteien wird die andere Partei entschädigen und bei Schäden, Schadensersatzansprüchen, Kosten oder Auslagen, die ihr, direkt oder indirekt, als Folge einer Rechtsverletzung in Bezug auf die erwähnten Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen entstehen, schadlos halten.

SLOWAKEI: Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3):

Der letzte Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Einschränkungen gelten nur insoweit, als sie nicht durch §§ 373-386 des slowakischen Handelsrechts verboten sind.

Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4): *Ziffer 5 wird wie folgt ersetzt:*

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, gemäß der nationalen Gesetzgebung keine Klage oder andere Maßnahme in Bezug auf eine Verletzung dieser Vereinbarung später als vier Jahre nach dem Datum des Auftretens des Klagegegenstands einzureichen.

SCHWEIZ: Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 4):

Zu Ziffer 4 wird Folgendes hinzugefügt:

Im Rahmen dieser Bestimmung umfassen die Kontaktinformationen auch Ihre persönlichen Informationen als juristische Person, z. B. Umsatzdaten und andere Informationen zu Geschäftsaktivitäten.

GROSSBRITANNIEN:Keine Gewährleistung (Abschnitt 2):

Der erste Satz im ersten Absatz dieses Abschnitts wird wie folgt ersetzt:

ABGESEHEN VON DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG, DEREN AUSSCHLUSS UNTERSAGT IST, GEWÄHRT RPPS KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSAGE EXPLIZITER ODER STILLSCHWEIGENDER NATUR, DARUNTER AUCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSAGEN BEZÜGLICH DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG BEZÜGLICH DES PROGRAMMS.

Haftungsbegrenzung (Abschnitt 3): *Die Bedingungen in diesem Abschnitt werden durch den folgenden Text vollständig ersetzt:*

Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet "Verschulden" jede Handlung, Erklärung, Unterlassung oder jedes Versäumnis durch RPPS im Zusammenhang mit oder in Bezug auf den Inhalt einer Vereinbarung, für die RPPS Ihnen gegenüber rechtlich haftbar ist, entweder durch Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen. Mehrfaches Verschulden, das im Wesentlichen die gleichen Verluste oder Schäden verursacht, wird als einmaliges Verschulden betrachtet.

Soweit Sie durch Verschulden von RPPS zu Schaden gekommen sind, haben Sie Anspruch auf Entschädigung. Dieser Abschnitt regelt insgesamt den Haftungsumfang von RPPS' Ihnen gegenüber.

1. RPPS haftet unbegrenzt für:
 - 1) Schaden mit Todesfolge oder Personenschäden, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden;
 - 2) Verletzung seiner Verpflichtungen aus Ziffer 12 des Sale of Goods Act 1979 oder aus Ziffer 2 des Supply of Goods and Services Act 1982 oder gesetzlicher Änderung bzw. Neuverordnung dieser Ziffern; und
 - 3) unter Ausschluss der folgenden **Fälle, in denen RPPS nicht haftbar ist**, für materielle Schäden an beweglichen Sachen nur, soweit die Schäden fahrlässig von RPPS verursacht wurden.
2. Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Ziffer 1 haftet RPPS' insgesamt für tatsächliche Schäden pro Verschulden höchstens bis zu einem Betrag von 1) £ 75.000 (fünfund-siebzigttausend Pfund Sterling) oder 2) 125 % des Betrags, den Sie für das betreffende Programm bezahlt haben. Diese Höchstbeträge gelten auch für die Programmentwickler und Lieferanten von RPPS'. Dies ist der maximale Betrag, für den RPPS und die Programmentwickler und Lieferanten insgesamt haftbar gemacht werden können.

Fälle, in denen RPPS nicht haftbar ist

Mit Ausnahme der Regelungen oben unter Ziffer 1 sind RPPS oder die Programmentwickler und Lieferanten in keinem Fall haftbar für folgende Verluste, selbst wenn RPPS oder die Programmentwickler und Lieferanten auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurden:

1. Verlust oder Beschädigung von Daten;
2. spezielle, mittelbare oder Folgeschäden; oder
3. entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.